

gäbe, „die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“; Strafrecht sei „Rechtsgüterschutz“⁸².

Als „Wert“ oder „Rechtsgut“ wird das Interesse der 150 herrschenden Multi-millionäre ausgegeben:

„Die Kultur über zeugung der maßgebenden Schichten erhebt ein Interesse zum Rechtsgut“, schreibt Maurach.⁸³

Deshalb gehöre zum Recht in erster Linie nicht das gesetzte Recht, sondern das Interesse der herrschenden Schichten: „Was den Wert Vorstellungen der maßgebenden Schichten als allgemeinverbindliches Sollen vorschwebt, das ist Rechtsnorm, gleichgültig, in welcher Form sie in Erscheinung tritt.“⁸⁴ Auch jetzt wird das Recht nicht in der Weise interpretiert, daß die „Wert vor Stellungen“ der Richter das Gesetz zum Recht „uniformen“, also aus einem „Halbfabrikat“ ein „Fertigfabrikat“ machen, sondern ähnlich wie im Faschismus werden die „Wertvorstellungen der maßgebenden Schichten“ unmittelbar zum Recht erklärt. Recht ist nach dieser Meinung nicht das, was im Gesetz — z. B. im berüchtigten 1. Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 (Blitzgesetz) — steht, sondern Recht ist das, was sich die westdeutsche Justiz entsprechend den „Wertvorstellungen“ der Adenauer-Regierung als Sinn und Zweck dieses Gesetzes denkt. Die westdeutsche Justiz braucht nun nicht mehr zu erklären, daß sie die Tatbestände des Blitzgesetzes „umforme“, sondern wendet diese Tatbestände nach den „Wertvorstellungen“ der Adenauer-Regierung und ihrer Anhänger in einem ganz anderen „Sinn“ an, als man vielleicht vom Standpunkt des Gesetzes Wortlautes und des Grundgesetzes her meinen könnte. Sie hat die von der „finalen Strafrechtslehre“ gegebene „Anleitung“ sehr gut verstanden und setzt sie in den Verfahren gegen Patrioten und Friedenskämpfer in Form von Verurteilungen zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen in die Tat um. So erklärte z. B. der 6. Strafsenat des BGH bei der mündlichen Begründung des Urteils gegen Angenfort und Seiffert zu § 90 a StGB, der ausdrücklich festlegt, daß durch ihn die „verfassungsmäßige Ordnung“ unter Strafschutz gestellt werde:

„Geschützt wird im § 90 a, wenn man es kurz ausdrücken soll, die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staatswesens, wobei es auf die Wahrung dieses freiheitlichen Zuges ankommt, und nicht auf irgendwelche Einzelheiten, wie sie nun gerade im Grundgesetz geregelt worden sind und wie sie ebenso gut in Einzelheiten auch anders geregelt werden könnten, ohne daß dadurch der Staat selber seinen Charakter als freiheitlich-demokratischer Staat verlöre.“⁸⁵

Damit blieb die Grundkonzeption der faschistischen Strafrechtsideologie erhalten. Das „Neue“ besteht nur darin, daß an die Stelle des „Führerwillens“ die „Wert vor Stellungen der maßgebenden Schichten“ getreten sind.

⁸² H. Welzel, Das deutsche Strafrecht, Berlin 1947, S. 1f.

⁸⁸ R. Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Karlsruhe 1954, S. 187.

⁸⁴ a. a. O., S. 188.

⁸⁶ zit. bei J. Lekschas, Gutachten zum Prozeß und Urteil gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert, 1955, S. 56.